
TOP 25:

Erstes Gesetz zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Drucksache: 383/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

In den ersten beiden Handelsperioden des EU-Emissionshandelssystems konnten die Mitgliedstaaten weitgehend selbst entscheiden, wie sie die erforderliche Prüfung von Emissionsberichten und Zuteilungsanträgen durch Sachverständige regeln.

Im Zuge der Harmonisierung der Regeln durch die o. g. EU-Verordnung sind Anpassungen an das neue System der Akkreditierung und Verifizierung im TEHG erforderlich. Um den sachverständigen Stellen in Deutschland, die bislang als Einzelsachverständige tätig waren und die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für eine Akkreditierung von Prüfstellen nicht erfüllen, eine Weiterbetätigung als zertifizierte Prüfstellen zu ermöglichen, werden mit dem Gesetz die Voraussetzungen für die Zertifizierung von Prüfstellen geschaffen. Die entsprechenden Vorschriften zur Implementierung eines Zertifizierungsverfahrens für natürliche Personen sollen durch eine Rechtsverordnung geregelt werden, für die das TEHG um eine neue Verordnungsermächtigung ergänzt wird.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 beschlossen, eine Stellungnahme abzugeben (vgl. BR-Drucksache 100/13 - Beschluss -), auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Bezüglich der Einzelheiten wird auf BT-Drucksache 17/13025 verwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 17/13398 - in geänderter Fassung angenommen, wobei die Anregungen des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nur insoweit übernommen wurden, als die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung der Zuständigkeit des Umweltbundesamtes bei Entscheidungen nach dem TEHG gestrichen wurde.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.